

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Geschäftsstelle: Stadtbauamt Gersthofen, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen  
Tel.-Nr. 0821/2491-410, Fax-Nr. 0821/2491-430, E-Mail: LMayr@Stadt-Gersthofen.de

## Zweckvereinbarung

zwischen

dem Planungsverband GVZ Raum Augsburg und der Stadt Gersthofen  
zur Übertragung von Aufgaben der **Wasserversorgung**  
im Gebiet des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben der Regierung von Schwaben  
Geschäftszeichen 51-1443.4/18 vom 4. September 2006

Die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung erfolgte im  
Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 14 vom 4. Oktober 2006

Der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg  
- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,  
Herrn 1. Bürgermeister Siegfried Deffner -

und

die Stadt Gersthofen  
- vertreten durch Herrn 2. Bürgermeister Karl-Heinz Wagner -

schließen gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2004 (BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende

### Zweckvereinbarung:

#### Präambel:

Die Stadt Augsburg, die Stadt Gersthofen und die Stadt Neusäß haben sich gemäß § 166 Abs. 4 in Verbindung mit § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) zu dem Planungsverband „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ zusammengeschlossen.

Der Planungsverband „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ hat in seiner Verbandsversammlung vom 21.11.2005 beschlossen, die dem Planungsverband übertragenen Aufgaben und Befugnisse um die „Durchführung der Erschließung nach §§ 123 ff BauGB“ zu erweitern. Diese Satzungsänderung, der die drei Verbandsmitglieder zugestimmt haben, wurde von der Regierung von Schwaben mit Schreiben

**Zweckvereinbarung zwischen dem Planungsverband GVZ Raum Augsburg und der Stadt Gersthofen zur Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung Gebiet des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg**

---

vom 19.01.2006 - Geschäftszeichen 33-4605/1 - aufsichtlich genehmigt; sie ist mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 2 vom 14.02.2006 in Kraft getreten.

Da auch noch andere Aufgaben übertragen und die Kompetenzen auf der Ebene eines Zweckverbandes erweitert werden sollen, die von § 205 Abs. 4 BauGB nicht mehr abgedeckt sind, beabsichtigen die Verbandsmitglieder für die Zukunft die Gründung eines neuen Planungszweckverbandes im Sinne des § 205 Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 17 KommZG, der als Rechtsnachfolger des derzeitigen Planungsverbandes in diese Zweckvereinbarung eintreten wird.

Diese Zweckvereinbarung hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg in ihrer Sitzung vom 11. Juli 2006 beschlossen. Die Ratsgremien der Verbandsmitglieder haben diesem Beschluss wie folgt zugestimmt: Stadtrat Gersthofen: 26. Juli 2006 – Stadtrat Augsburg: 27. Juli 2006 – Stadtrat Neusäß: 27. Juli 2006.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ beabsichtigt, auf der Grundlage der bestehenden qualifizierten Bauleitplanung im sog. Städtedreieck Augsburg / Gersthofen / Neusäß ein Güterverkehrszentrum mit verschiedenen Logistikunternehmen und einem zentralen Umschlagbahnhof zu errichten.

Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ überträgt der Stadt Gersthofen die Aufgabe der Wasserversorgung dieses Güterverkehrszentrums nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Stadt Gersthofen übernimmt diese Aufgaben.

## § 2

### Geltungsbereich

Diese Zweckvereinbarung erstreckt sich auf das Gebiet des „Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ – Verbandsgebiet gem. § 3 der Satzung über den „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ (Verbandssatzung vom 12. August 1997 – RABl. Nr. 18 vom 22. August 1997) in der jeweiligen Fassung.

Dieses Verbandsgebiet des „Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, umrandet.

**Zweckvereinbarung zwischen dem Planungsverband GVZ Raum Augsburg und der  
Stadt Gersthofen zur Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung  
Gebiet des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg**

---

**§ 3  
Übertragung von Aufgaben**

Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ überträgt die Verpflichtung zur Wasserversorgung – Versorgung mit Trinkwasser und Sicherung des Löschwassergrundschutzes – in dem nach § 2 genannten Gebiet. Die Stadt Gersthofen übernimmt diese Aufgaben nach deren satzungsmäßigen Bestimmungen.

**§ 4  
Übertragung von Befugnissen**

1. Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 3 übertragenen Aufgaben gehen auf die Stadt Gersthofen über. Die Stadt Gersthofen ist berechtigt, den Anschluss und die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen durch ihre Satzungen jeweils für die nach § 2 bezeichneten Flächen zu regeln.
2. Das Ortsrecht der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit die Wasserabgabesatzung vom 22.12.1981 (Amtsblatt der Stadt Gersthofen Nr. 53 vom 30.12.1981) und die Beitrags- und Gebührensatzung hierzu vom 22.12.1981 (Amtsblatt der Stadt Gersthofen Nr. 53 vom 30.12.1981) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25.10.2001 (Amtsblatt der Stadt Gersthofen Nr. 263 vom 15.11.2001) gilt auch in dem in § 2 genannten Gebiet.
3. Die Stadt Gersthofen kann alle zur Durchführung ihrer Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.
4. Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ und die Stadt Gersthofen weisen auf die Ausdehnung des Geltungsbereiches der unter Ziff. 2 genannten Satzungen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hin.

**§ 5  
Beiträge und Gebühren**

1. Für die Grundstücke nach § 2 werden Beiträge und Gebühren nach der Beitrags und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**Zweckvereinbarung zwischen dem Planungsverband GVZ Raum Augsburg und der  
Stadt Gersthofen zur Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung  
Gebiet des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg**

---

2. Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ meldet der Stadt Gersthofen alle beitrags- und gebührenrelevanten Bauvorhaben in diesem Bereich.
3. Die Stadt Gersthofen übermittelt dem „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ kalenderjährlich den Wasserbezug für die Versorgungsfläche nach § 2, getrennt nach Grundstücken.

**§ 6  
Bau- und Unterhaltslast**

Die Stadt Gersthofen errichtet und betreibt die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet nach § 2.

**§ 7  
Zusammenarbeit**

Der „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ und die Stadt Gersthofen werden alle diese Zweckvereinbarung berührenden Fragen, insbesondere bei Planungen und Baugenehmigungsverfahren, unter Berücksichtigung wechselseitiger Belange miteinander abstimmen.

**§ 8  
Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung**

1. Diese Zweckvereinbarung gilt für die Dauer von 25 Jahren.
2. Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht mindestens 3 Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.
4. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des Gebietes nach § 2 gewährleistet. In diesem Fall sind die wasserleitungstechnischen Erschließungsanlagen nach dem Zeitwert abzulösen.

**Zweckvereinbarung zwischen dem Planungsverband GVZ Raum Augsburg und der  
Stadt Gersthofen zur Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung  
Gebiet des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg**

---

### § 9 Schiedsgericht

1. Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber unter Ausschluss des Rechtsweges nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth die Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte, ersetzt oder ergänzt die Regierung von Schwaben in Augsburg als Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragsbeteiligten nicht einigen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

Gersthofen, 31. Juli 2006  
Stadt Gersthofen  
in Vertretung:

gez.

Karl-Heinz Wagner  
2. Bürgermeister

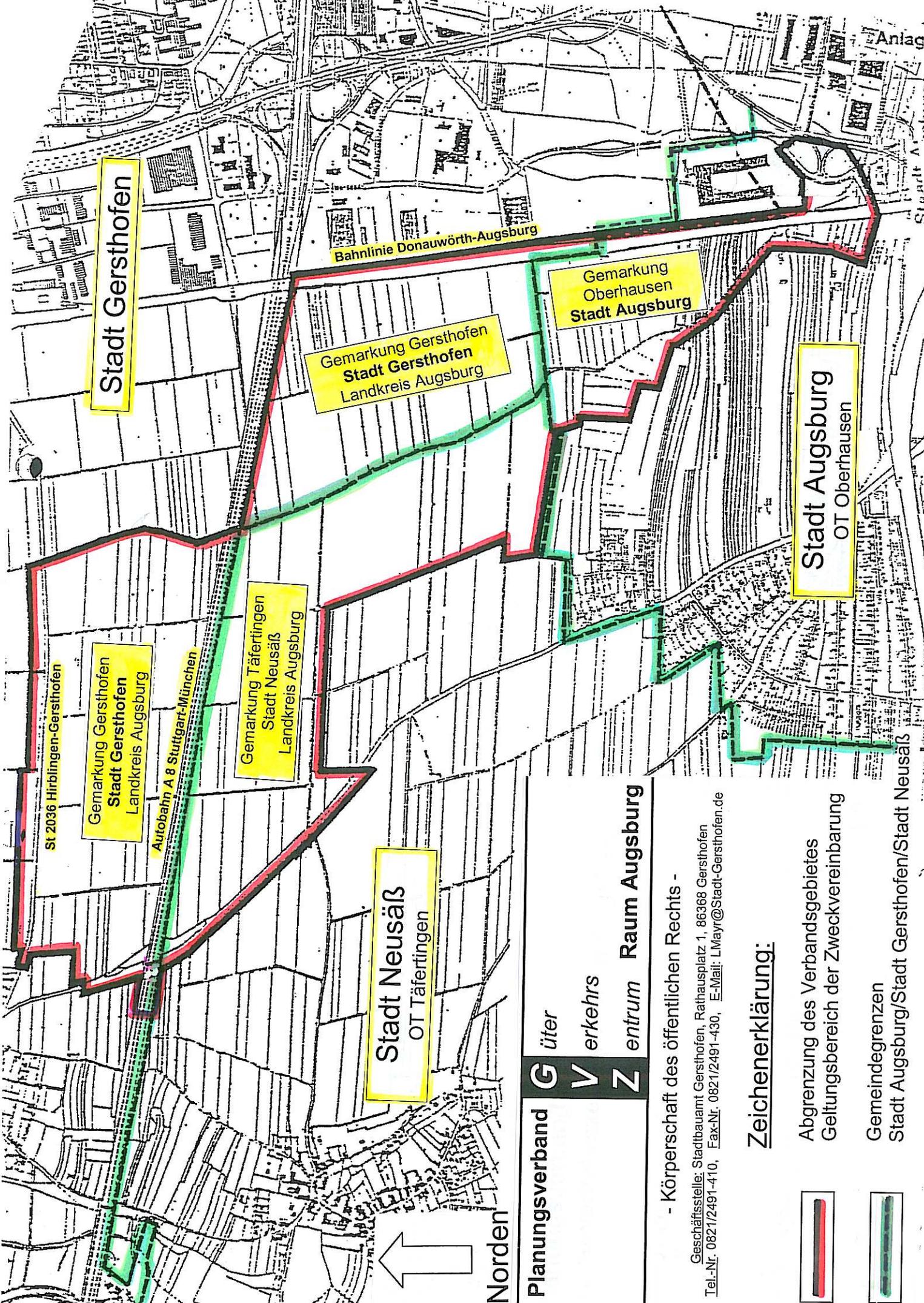
Gersthofen, 31. Juli 2006  
Planungsverband  
Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg

gez.

Siegfried Deffner  
Verbandsvorsitzender  
1. Bürgermeister der Stadt Gersthofen

#### Anlage:

- Lageplan mit Umrandung des Geltungsbereiches dieser Zweckvereinbarung (§ 2 Abs. 2 der Zweckvereinbarung)



Stadt Gersthofen

Bahnlinie Donauwörth-Augsburg

Gemarkung Gersthofen  
Stadt Gersthofen  
Landkreis Augsburg

Gemarkung Oberhausen  
Stadt Augsburg

Stadt Augsburg  
OT Oberhausen

Gemarkung Täfertingen  
Stadt Neusäß  
Landkreis Augsburg

Stadt Neusäß  
OT Täfertingen

Gemarkung Gersthofen  
Stadt Gersthofen  
Landkreis Augsburg

St 2036 Hirrlingen-Gersthofen

Autobahn A 8 Stuttgart-München

Norden

Planungsverband **G**üter  
**V**erkehrs  
**Z**entrum **Raum Augsburg**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Geschäftsstelle: Stadtbauamt Gersthofen, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen  
Tel.-Nr. 0821/2491-410, Fax-Nr. 0821/2491-430, E-Mail: [LMayr@Stadt-Gersthofen.de](mailto:LMayr@Stadt-Gersthofen.de)

Zeichenerklärung:

Abgrenzung des Verbandsgebietes  
Geltungsbereich der Zweckvereinbarung

Gemeindegrenzen  
Stadt Augsburg/Stadt Gersthofen/Stadt Neusäß

